

## **Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 20.07.2021**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW, S. 380) und des § 9 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13.06.2006 und 27.06.2006 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote in Offenen Ganztagschulen erhebt der Schulträger, die Stadt Plettenberg, gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes (Offene Ganztagschule) ist der „Verein zur Betreuung von Kindern der Plettenberger Schulen e. V.“ (Betreuungsverein).
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

### **§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach § 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (4) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (5) Wenn das erstgeborene Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS Kind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 8 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**Anlage**

**Beitragstabelle Offene Ganztagschule ab Schuljahr 2020 / 2021**

<b>Jahreseinkommen</b>		<b>Beitrag</b>
bis	30.000 €	0 €
bis	40.000 €	20,00 €
bis	50.000 €	40,00 €
bis	60.000 €	60,00 €
bis	70.000 €	80,00 €
bis	80.000 €	100,00 €
bis	90.000 €	120,00 €
über	90.000 €	140,00 €